

An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Walter Prior  
Landhaus  
7000 Eisenstadt

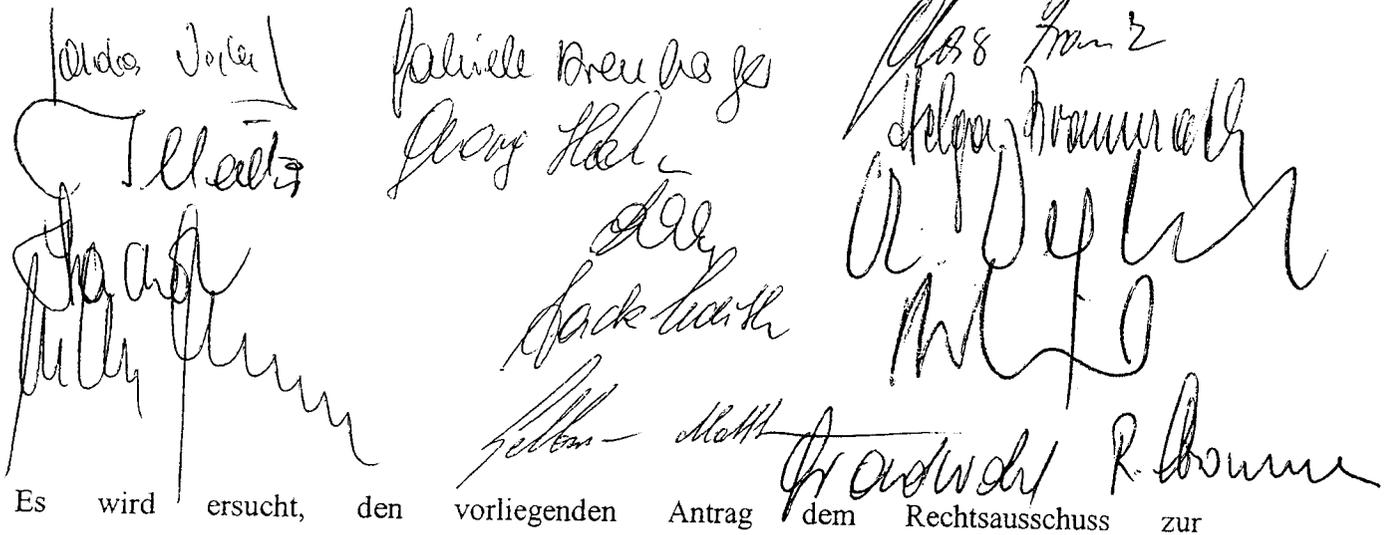
### Antrag

gem. Art. 29 Abs. 1 L-VG in Verbindung mit § 22 GeOLT

der Landtagsabgeordneten  
Mag. Norbert Darabos  
Franz Glaser

und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:



Es wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Rechtsausschuss zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuweisen.

Eisenstadt, am 22.11.2001

## V o r b l a t t

### **Problem:**

Der die raumplanungsbehördliche Genehmigungspflicht für Einkaufszentren mit Lebensmitteln und anderen Waren des täglichen Bedarfs auslösende 300 m<sup>2</sup>-Grenzwert kann nicht mehr als marktkonform angesehen werden.

### **Lösung:**

Durch die Anhebung des Verkaufsflächengrenzwertes von 300 m<sup>2</sup> auf 500 m<sup>2</sup> für Lebensmittel und andere Waren des täglichen Bedarfs soll eine marktgerechte Entwicklung im Interesse einer funktionierenden Nahversorgung erreicht werden.

### **Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

### **Kosten:**

Kosteneinsparung durch geringeren Verwaltungsaufwand

### **EU-Konformität:**

Raumordnung keine EU-Kompetenz

20.11.2001

## ENTWURF

Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird  
(Raumplanungsgesetznovelle 2001)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes  
LGBl.Nr. 32/2001 und der Kundmachung, LGBl. Nr. 17/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 14 d Abs. 1 lit. b wird die Zahl "300" durch die Zahl "500" ersetzt.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

## Erläuterungen

### ALLGEMEINES

Ziel der Raumordnung ist es unter anderem, im Interesse der Sicherung und Aufrechterhaltung einer funktionierenden Nah- und Regionalversorgung die Grundlagen für ein marktgerechtes Distributionsnetz zur Versorgung mit Gütern und Waren des täglichen Bedarfes zu schaffen.

Der niedrige, die Genehmigungspflicht für Einkaufszentren mit Lebensmitteln und anderen Waren des täglichen Bedarfes auslösende Grenzwert von 300 m<sup>2</sup> (§ 14 d Abs. 1 lit. b Bgld. Raumplanungsgesetz) hat in der Vergangenheit im Hinblick auf die beabsichtigte Errichtung von Lebensmittelmärkten bis 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zu vermehrten Anträgen der Gemeinden zwecks Erklärung zum Einkaufsort durch Verordnung der Landesregierung geführt. Der 300 m<sup>2</sup>-Grenzwert für Lebensmittel und andere Waren des täglichen Bedarfes ist im österreichweiten Vergleich der niedrigste (Grenzwerte in anderen Bundesländern zwischen 400 m<sup>2</sup> und 600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) und kann nicht mehr als marktkonform angesehen werden. Im Interesse der Sicherung und Aufrechterhaltung der Nahversorgung, aber auch unter Berücksichtigung der aktuellen Marktentwicklung und Konsumentenwünsche soll daher eine Anhebung des Verkaufsflächengrenzwertes für Einkaufszentren von 300 m<sup>2</sup> auf 500 m<sup>2</sup> erfolgen, womit gleichzeitig auch eine Rechtsharmonisierung mit anderen Bundesländern erfolgt.

#### Zu § 14 d Abs. 1 lit. b:

Mit der Anhebung des die raumplanungsbehördliche Genehmigungspflicht für Einkaufszentren mit Lebensmitteln und anderen Waren des täglichen Bedarfes auslösenden Grenzwertes von 300 m<sup>2</sup> auf 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche soll insbesondere den derzeitigen Markterfordernissen im Handel sowohl aus Sicht der Unternehmer als auch der Konsumenten entsprochen werden (attraktives umfassendes Warensortiment mit entsprechender Möglichkeit auch für multifunktionelle Nahversorgungsdienste). Nachdem damit raumplanungsbehördliche Genehmigungsverfahren für Lebensmittelgeschäfte mit einer Verkaufsfläche unter 500 m<sup>2</sup> entfallen, bedeutet dies auch einen Entbürokratisierungsschritt. Ebenso wird für die Errichtung derartiger Betriebe die Erklärung von Orten unter 2000 Einwohnern zu Einkaufsorten durch die Landesregierung obsolet.